

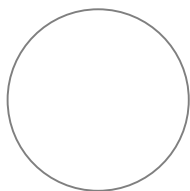
Teilrevision Deponie Bittberg

Änderung im Bau- und Zonenreglement

Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom bis

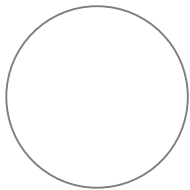
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Hasle
an der Gemeindeversammlung vom



.....
Der Gemeindepräsident
Thomas Rösli

.....
Der Gemeindeschreiber
Marco Studer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt.



.....
Datum

.....
Unterschrift



stadtlandplan

Baselstrasse 21
6003 Luzern

Telefon 041 267 00 67
info@bdplan.ch

Stand	Datum	Bearbeitung
Letzte Änderung	14. August 2024	If
Eingabe zur Vorprüfung	18. März 2024	If
Öffentliche Planauflage	26. August 2024	If
Botschaft Gemeindeabstimmung		
Eingabe zur Genehmigung		

Änderungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hasle (Ergänzung/Neu)

Art. 5

Zoneneinteilung, weitere Festsetzungen

¹⁾ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

a. Bauzonen

Dorfkernzone I	DI
Dorfkernzone II	DII
Dorfkernzone Heiligkreuz	DH
Kurzzone Heiligkreuz	KH
Dreigeschossige Wohnzone	W3
Zweigeschossige Wohnzone	W2A, W2B, W2C
Wohn- und Arbeitszone	ArW
Arbeitszone	Ar
Weilerzone	W
Zone für öffentliche Zwecke	Oe
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	S+F
Sonderbauzone Zwischenwasseren	SZw
Sonderbauzone Zinggen	SZi
Sonderbauzone Parkplatz	SP
Grünzone	Gr

b. Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone	Lw
Übriges Gebiet	üG
Sport- und Erholungszone	S+E
Sonderzone Schimbrig-Bad	SS
Umgebungszone Kurzzone Heiligkreuz	UKH
Deponiezone	DZ
Freihaltezone Gewässerraum	

c. Schutzzonen

Naturreservatszone	Nr
Naturschutzzone	Ns
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft	Lm
Allgemeine Landschaftsschutzzone	Ls
Wildruhezone	Rw
Archäologische Schutzzone	As

d. Gefahrenzonen

Gefahrenzone	A1
--------------	----

Gefahrenzone	A2
Gefahrenzone	B1
Gefahrenzone	B2
Gefahrenzone	B3
Gefahrenzone	B4

2) Der Zonenplan enthält die folgenden weiteren Festsetzungen:

- Naturobjekte
- Kulturobjekte
- Gebiet mit zulässiger verdichteter Bauweise
- Gebiet mit Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht

Art. 27

Deponiezone

- 1) Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Verwendung von Abfall (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt werden. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.
- 2) Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.
- 3) Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.
- 4) Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.
- 5) Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
- 6) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Art. 28

Freihaltezone Gewässerraum

- 1) Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- 2) In der Freihaltezone Gewässerraum bestimmt sich die Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- 3) In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.